

RS Vwgh 1993/4/20 90/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1993

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §29 Abs1;

Rechtssatz

Die Anordnung letztmaliger Vorkehrungen anlässlich des Erlöschens von Wasserbenutzungsrechten § 29 Abs 1 WRG hat insbesondere den Zweck, den bisher Berechtigten nach Maßgabe öffentlicher Rücksichten oder Interessen Dritter zu bestimmten letztmaligen Maßnahmen in Bezug auf die infolge Erlöschens konsenslos gewordene Wasserbenutzungsanlage zu verpflichten, ihn aber gleichzeitig hinsichtlich bisher bestandener Verpflichtungen zu entlasten. Dabei sieht das Gesetz neben der Anlagenbeseitigung sowie der Wiederherstellung des früheren Zustandes ganz allgemein vor, auf "andere Art" die durch die Auflassung notwendig gewordenen Vorkehrungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist die vom Bf und vom Sachverständigen der belangten Behörde in den Vordergrund gestellte Frage, ob es sich beim gegenständlichen Werkskanal um ein künstliches oder um ein natürliches Gerinne handelt, ohne Bedeutung (Bf ist Anrainer des Baches, der die von der Stilllegung betroffene, dem Mühlenbetrieb des Mitbeteiligten dienende Wasserbenutzungsanlage speist und selbst Betreiber eines Sägewerkes an diesem Bach; fürchtet Hochwasser für seine Betriebsanlage nach der Stilllegung der Wasserbenutzungsanlage des Mitbeteiligten; Teil des Werkskanales der von der Stilllegung betroffenen Wasserbenutzungsanlage wird für die Betriebsanlage des Bf benötigt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070010.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>